

Das Gesetz gibt dem Grundeigentümer das Recht, auf seinen Grundstücken auf Kohle zu bohren, auch wenn das Kohlenunterirdische dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt. Dies Recht ist jedoch von bestimmten Voraussetzungen abhängig und gewissen Beschränkungen unterworfen, insbesondere die Vornahme der Bohrung von der Genehmigung des Bergamts abhängig gemacht worden. Auch gewährt das Gesetz dem Grundeigentümer und den Kohlenbergbauberechtigten eine Entschädigung entsprechend dem Gewichte und Werte der geförderten Kohle (Förderabgabe), die in der Regel vom Staate gezahlt wird. Ausnahmsweise und unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen kann der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer auch verlangen, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues für die im Grundstück anstehende Kohle eine Entschädigung (Vorentscheidung) gewährt wird. Diese wird mangels Einigung zwischen den Beteiligten vom Bergamt festgestellt.

Die sämtlichen Vorschriften über die Bohrungen des Grundeigentümers, über die Förderabgabe und Vorentscheidung sind neuerdings durch Gesetz vom 20. Juli 1919 (GVBl. S. 195) wieder aufgehoben worden. Wenn demnach auch die dem Bergamt in diesen Vorschriften zugedachte Mitwirkung sich erledigt hat, so erwächst ihm bei der Durchführung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht noch eine sehr umfangreiche Tätigkeit. Insbesondere erfordert die Feststellung der Ausnahmen noch auf lange Zeit hinaus eingehende Erörterungen. Im übrigen hat das Bergamt ständig darüber zu wachen, daß das staatliche Kohlenbergbaurecht nicht verletzt wird; es kann die Befolgung seiner hierauf abzielenden Verbote und Anordnungen durch Ordnungsstrafen erzwingen.

## 2. Bergrechtliche Gesellschaften.

Nach dem AB. kann jede rechtsfähige Person Bergbaurechte erwerben und Bergbau betreiben, insbesondere also alle Gesellschaften des Privatrechts. Daneben kennt es noch zwei besondere Arten von Gesellschaften: a) die Gesellschaft und b) die Gewerkschaft.

a) Die Gesellschaft ist eine Mehrheit von Personen, die ein verliehenes Bergbaurecht oder ein in Betrieb genommenes Kohlenbergbaurecht gemeinschaftlich besitzen, ohne daß sie einen besonderen Gesellschaftsvertrag mit einander abgeschlossen haben. Sie unterliegt den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Miteigentümer haben einen Vertreter zu bestellen, der befugt ist, für sämtliche Berechnete Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Diese Bestellung und ebenso jede Veränderung in der Person des Vertreters ist dem Bergamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise anzuzeigen (§ 8). Das Bergamt führt über diese Gesellschaften ein Verzeichnis und erteilt auch, da sie nicht in das Handelsregister eingetragen werden können, über ihr Bestehen und über die Befugnisse ihrer Ver-